

Die Aufsicht über den Getreidehandel war für das ganze Land zwei besonderen Beamten, den „Großschäffern“ übertragen.¹⁾

Polnisch-Preußen zerfiel seit 1466 in die 3 Woiwodschaften Marienburg, Kulm und Pomerellen; der Woiwode von Marienburg war zugleich oberster Landesverwalter; in jeder Woiwodschaft lag einem „Amtschreiber“ die Finanzverwaltung ob, während für die juristischen Fragen ein „notarius juratus“ bestellt war.

Seit dem Jahre 1569, in welchem das Land auf dem Reichstage zu Lublin zu einer polnischen Provinz wurde, gehörten die Bischöfe und die obersten Landesbeamten dem Senate des Reichs, der Adel den polnischen Landboten an. Die Verwaltung der Städte blieb im Wesentlichen selbständig. Auf dem platten Lande bestanden die Privilegien der von dem Orden eingesetzten freien Bauern fort. In polizeilicher Beziehung herrschte mehr oder weniger Willkür. Für eine wirthschaftliche Ausnutzung der Gewässer geschah so gut wie nichts. Hervortreten auch in dieser Zeitperiode die seit dem Beginne der Ordensherrschaft bestehenden Deichgenossenschaften mit ihren alten lokalen Rechten.

II. Entwicklung der Wasserverwaltung unter den Preussischen Königen.

1. Die Oberbehörden.

a) Allgemeines.

Die älteste Zentralverwaltungsbehörde in Preußen war der 1604 eingesetzte Geheime oder Staatsrath. Von diesem zweigte König Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1723 das General-Direktorium als den Mittelpunkt der gesamten Landesverwaltung ab. Die von dem Könige selbst für diese Behörde verfaßte Instruktion vom 20. Dezember 1722 bildete bis zur Zeit der Stein'schen Reform die Grundlage der Verwaltung des Innern und der Finanzen.

Das General-Direktorium erschien in dem Rahmen seiner ursprünglichen Organisation als eins der 3 Departements des Geheimen Staatsraths in seiner bis 1808 bestehenden Form. Es setzte sich in der Folge aus 9 dirigirenden Staatsministern zusammen, die für allgemeine Angelegenheiten ein General-Departement bildeten und von denen jeder an der Spitze eines Spezial-Departements stand.

Der Geschäftsbereich der Spezial-Departements beruhte theilweise auf realer, theilweise auf provinzieller Grundlage. Eine Anzahl gewerblicher und finanzieller Angelegenheiten, sowie das gesamte Militärwesen wurden in 4 Spezial-Departements für den gesamten Staat verwaltet, wogegen das Domänenwesen, die direkten Steuern, die Forsten und die Polizei den übrigen 5 Departements für je einen bestimmten Landestheil überwiesen waren. Von diesen umfaßte das

¹⁾ Boppberg, „Geschichte der Preussischen Münzen und Siegel“. Berlin 1843. S. 40. Treitschke, Heinrich von. Das deutsche Ordensland Preußen in „Historische und politische Aufsätze“. Leipzig 1865.

erste die Provinzen Brandenburg, Pommern und Südpreußen, das dritte Ost-, West- und Neuostpreußen. Eine durchgreifende Umgestaltung vollzog sich durch die Allerhöchste „Verordnung über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der Preußischen Monarchie vom 27. Oktober 1810“ (G. S. S. 3), welche die Geschäfte lediglich nach ihrem Gegenstande vertheilte und eine Anzahl von Ministern als selbständige Chefs der einzelnen großen Verwaltungszweige schuf. Die Ressorts dieser Minister haben im Laufe der Zeit wesentliche Veränderungen erfahren, ihre Stellung und Thätigkeit ist durch die Umwandlung Preußens in eine konstitutionelle Monarchie erheblich beeinflusst worden.

b) Ministerien.

Gegenwärtig steht an der Spitze der gesamten Verwaltung das aus dem Ministerpräsidenten, seinem Stellvertreter und den Staatsministern bestehende Staatsministerium, dem die Aufgabe zufällt, in gemeinschaftlichem Zusammenwirken seiner Mitglieder die nothwendige Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren. Hier kommt dasselbe insofern in Betracht, als ihm die Berathung der Gesetzentwürfe und Anordnungen von allgemeinem Interesse, der allgemeinen Verwaltungsübersichten, Pläne und Etats obliegt, ihm auch die Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten zwischen den einzelnen Ressortchefs zusteht. Dem Staatsministerium direkt unterstellt ist der „Ausschuß zur Untersuchung der Wasserverhältnisse in den der Ueberschwemmungsgefahr besonders ausgesetzten Flußgebieten“.²⁾ Von den derzeitigen Ministerien kommen hier in Frage diejenigen der öffentlichen Arbeiten, für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, für Handel und Gewerbe, des Innern und der Finanzen.

1. Das Ministerium der öffentlichen Arbeiten bildet die Zentralbehörde für die Verwaltung des gesamten Bauwesens. Von seiner bezüglichlichen dritten Abtheilung ressortirt die Akademie des Bauwesens, welcher die Vertretung wichtigerer Bauten in wissenschaftlicher Beziehung zufällt. Das genannte Ministerium ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 7. August 1878 (G. S. für 1879 S. 25) errichtet (vergl. Note 3).
2. Das Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bearbeitet in der ersten Abtheilung, zu deren Ressort unter anderen das Oberlandeskulturgericht, das Landesökonomiekollegium und die landschaftlichen Kreditinstitute gehören, die gesamten landwirthschaftlichen Angelegenheiten einschließlich des Deichwesens.
3. Das Ministerium für Handel und Gewerbe zählt zu seinem Ressort alle Schifffahrtsangelegenheiten.
4. Das Ministerium des Innern übt die Aufsicht über die allgemeine Polizeiverwaltung und deren Organe und interessirt vorliegend auch deshalb, weil zu seinem Geschäftsbereiche die Bearbeitung der Nothstandsangelegenheiten gehört.

²⁾ Vergl. über die Aufgaben desselben das Vorwort zu Bd. I des von dem Bureau des Ausschusses herausgegebenen Werkes: „Der Oderstrom, sein Stromgebiet und seine wichtigsten Nebenflüsse“. Berlin 1896.

5. Die Mitwirkung des Finanzministeriums tritt überall da ein, wo es sich um die etatsmäßige Bereitstellung von Mitteln für alle auf dem Gebiete des Wasserwesens liegenden Aufgaben handelt, da es ihm obliegt, zwischen den Anforderungen der einzelnen Ressorts einen der Leistungsfähigkeit des Staates und der Steuerpflichtigen entsprechenden Ausgleich herbeizuführen.³⁾

2. Die Mittel- und Unterbehörden.

In der Mittelinanz war die landesherrliche Verwaltung innerhalb des Brandenburg-Preussischen Staates bis zum Jahre 1723 von den Kriegskommissariaten und den Amtskammern geführt worden. Dieselbe charakterisirte sich wesentlich

³⁾ Das Ministerium des Innern zählte ursprünglich unter seinen vier je einem besonderen Chef mit Sitz und Stimme im Staatsrath unterstellten Abtheilungen eine solche für die „Allgemeine Polizei im ausgedehntesten Sinne“ sowie eine weitere für Handel und Gewerbe. Der letzteren waren die landwirthschaftliche Polizei, alle Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft, Gemeinheitstheilungen und Meliorationen, ferner das gesammte Bauwesen, „insofern es die Fabrikation und das Polizeiliche dabei angehet“, auch die Polizei des Handels im weitesten Umfange, einschließlich aller Anstalten und Meliorationen zur Beförderung des Handels, die Sorge für die Schiffbarmachung der Ströme und die Anlage von Kanälen ausdrücklich übertragen. Alle Meliorationspläne waren nach der genannten Verordnung an Allerhöchster Stelle zur Genehmigung zu unterbreiten.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. April 1848 (G. S. S. 109) wurden sodann dem neu gebildeten Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die von dem Ministerium der Finanzen und des Innern abgezweigten Handels-, Gewerbe- und Baufachen, ferner die bisher dem Minister des Innern unterstellte Landwirthschaftspolizei, insbesondere die obere Leitung der Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, der Gemeinheitstheilungen, der Ablösungen gutsherrlicher und anderer Reallasten, die Vorfluths- und Fischereipolizeifachen und alle Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft überwiesen.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juli 1848 (G. S. S. 159) wurde von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Verwaltung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten getrennt und für diese ein eigenes Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gebildet. Der Allerhöchste Erlaß vom 26. November 1849 (G. S. von 1850 S. 3) genehmigte den Uebergang der Bearbeitung der Eindeichungs- und Deichsozietätsangelegenheiten vom 1. Januar 1850 ab an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten unter Vorbehalt der Theilnahme des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten in den Fällen, in welchen das Interesse der Schifffahrt und der Strompolizei betheiligt ist, insbesondere auch bei neueren Deichanlagen in der Nähe schiffbarer Ströme.

Die bereits in der Ausführung begriffenen großen Deichverbesserungsarbeiten an der Weichsel undogat zur Sicherung der Ostbahn und ihrer Strombrücken wurden hierbei bis zu ihrer Fertigstellung dem Handelsministerium belassen.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 7. August 1878 (G. S. von 1879 S. 25) wurde für die Verwaltung der Angelegenheiten von Handel und Gewerbe ein eigenes Ministerium für Handel und Gewerbe gebildet, während die Verwaltung der übrigen bisher im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vereinigten Verwaltungszweige bei diesem nummehr die Bezeichnung „Ministerium der öffentlichen Arbeiten“ führenden Ministerium belassen wurde.

als Finanzverwaltung. Den Kriegskommissariaten war die zur Unterhaltung des Kriegswesens bestimmte Kontribution und Accise zugetheilt, während die Amtskammern die zur Haus- und Hofhaltung des Landesherrn und zur Befoldung der Finanz- und Justizbeamten dienenden „Domänen- und Forstgefälle“ sowie die Erträge der Zölle und Staatsgewerbe zu verwalten hatten. Beide Behörden vereinigte Friedrich Wilhelm I im Jahre 1723 in den durch die Instruktion vom 26. Januar 1723 errichteten Kriegs- und Domänenkammern. Die Bezeichnung „Regierung“ führten damals die den genannten Kammern als Justizbehörden gleichgeordneten Gerichte.

Nach diesem Vorgange richtete Friedrich der Große durch Notifikations-Patent vom 28. September 1772 die Justizverfassung in Westpreußen ein und begründete durch Patent vom 13. November 1772 die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Marienwerder. An die Stelle des polnischen Grodgerichts trat als oberster Gerichtshof der Provinz die in demselben Orte errichtete Regierung, welcher indessen auch einzelne lediglich dem Gebiete der Verwaltung angehörige Geschäftszweige zugewiesen wurden. Im Uebrigen wurde die noch nicht grundsätzlich und durchgehend von der Justiz getrennte Verwaltung nach Kurmärkischem Muster eingerichtet.

Erst durch die Allerhöchste Verordnung vom 26. Dezember 1808, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanz-Behörden (G. S. S. 464), wurden die Kriegs- und Domänen-Kammern unter dem Namen: „Regierungen“ zum Vereinigungspunkt der gesamten inneren Staatsverwaltung in Beziehung auf die Polizei-, Finanz- und Landeshoheits-Angelegenheiten. Wesentliche Aenderungen in der Organisation der Provinzialbehörden (Ober-Präsidenten und Regierungen) brachten die Verordnung vom 30. April 1815 (G. S. S. 85), die Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen in den Königlich Preussischen Staaten vom 23. Oktober 1817 (G. S. S. 248), die Kabinettsordre vom 31. Dezember 1825 (G. S. von 1826 S. 5) in Verbindung mit der dazu ergangenen Geschäftsanweisung vom gleichen Tage⁴⁾ und die Oberpräsidial-Instruktion vom 31. Dezember 1825 (G. S. von 1826 S. 1).

Die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung, welche innerhalb der Regierungen von der Abtheilung des Innern bearbeitet wurden, sind nach § 18 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) auf den Regierungs-Präsidenten übergegangen, in dessen Person sich gegenwärtig die wasserwirtschaftliche Verwaltung im engeren Sinne vereinigt.

Insbesondere liegt ihm die Förderung, Vorbereitung und Leitung wasserwirtschaftlicher Unternehmungen von allgemeiner Bedeutung ob, welche dem Gebiete der Landesmelioration angehören. Ferner übt er die Verwaltung, Aufsicht und Polizei für die Deichverbände, insofern staatliche Interessen hierbei in Frage kommen, also unbeschadet der den Organen der Deichverbände gesetzlich und statutarisch zugewiesenen Obliegenheiten. Endlich ist dem Regierungs-Präsidenten die Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizei, sowie das staatliche Strombauwesen unterstellt, insoweit nicht für einzelne große Ströme und Stromgebiete besondere

⁴⁾ von Kamph, „Annalen“ 1825 S. 821.

Staatsverwaltungen mit der Handhabung dieser Befugnisse betraut sind, wie dies bei der Weichsel der Fall ist. Von den dem Regierungs-Präsidenten beigegebenen Beamten sind hier die Regierungs- und Bauräthe⁵⁾, und die Regierungs- und Gewerbe-Beiräthe hervorzuheben.⁶⁾ Das Landesverwaltungs-Gesetz, welches in der Provinz Westpreußen am 1. April 1884 Geltung erlangt hat, ist in den zu der Provinz Posen gehörigen Theilen des Weichselgebietes mit verschiedenen durch die besonderen Verhältnisse dieser Provinz bedingten Modifikationen erst am 1. April 1890 in Kraft getreten. (Vergl. Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung und die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungs-Gerichtsbehörden in der Provinz Posen vom 19. Mai 1889 (G. S. S. 108).

Die Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörden sind durch das vorerwähnte Landesverwaltungs-Gesetz vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und das Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G. S. S. 237) eingehend geregelt worden. Durch diese neuere in enger Verbindung mit der Kreis-Ordnung vom

13. Dezember 1872	(G. S.
19. März 1881	

S. 661 bezw. 179) stehende Gesetzgebung ist auch den kollegialischen Behörden der Selbstverwaltung — Kreis- und Stadtausschuß, Bezirksausschuß — in vielfachen Beziehungen eine Mitwirkung bei der Verwaltung des Wasserwesens zugestanden, welche dieselben im Wege des Beschlußverfahrens zu üben haben. Weiter ist den Anordnungen der Wasserpolizei gegenüber in den gesetzlich geordneten Fällen die Erhebung der Klage im Verwaltungsstreitverfahren zugelassen. Das Nähere hierüber findet seine Darstellung bei der Behandlung der einzelnen Zweige des Wasserwesens.

Die Wahrnehmung der Wasserpolizei in der unteren Instanz, jedoch unter Ausschluß der Strom-, Schifffahrts-, Hafen- und Deichpolizei, liegt im Allgemeinen in den Händen der Ortspolizeibehörden; die Frage, wer als Ortspolizeibehörde anzusehen, ist nach dem Stande der Gesetzgebung in den einzelnen Bestandtheilen des Preussischen Staates verschieden zu beantworten.

In den Städten wird die Ortspolizei, so weit sie nicht königlichen Behörden übertragen ist, im Allgemeinen durch die Bürgermeister ausgeübt; auf dem Lande ist Ortspolizeibehörde innerhalb der Provinzen Westpreußen und Schlesien der Amtsvorsteher, innerhalb der Provinz Posen der Distrikts-Kommissar. Ersterer versieht seine Funktionen als Beamter der Selbstverwaltung im Ehrenamt, der Distriktskommissar ist ein der Klasse der Subalternbeamten angehöriger Staatsbeamter. Die Grundlage für die Polizeiverfassung der Provinz Posen bildet die Allerhöchste Kabinettsordre vom 10. Dezember 1836 (von Kampff Annalen Bd. 20 S. 934) in Verbindung mit der Instruktion für die Distriktskommissare vom 21. Mai 1837 (v. Kampff Annal. Bd. 21 S. 722). Den Besitzern der selbstständigen Gutsbezirke steht die Ausübung der Funktionen der Ortspolizei auch heute noch im vollen Umfange zu, insofern sie auf die Ausübung der polizeilichen Befugnisse nicht seiner Zeit verzichtet haben und diese in

⁵⁾ Vergl. § 48 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817.

⁶⁾ Hinsichtlich der Uebertragung der Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizei auf die Wasserbauinspektoren siehe die Ausführungen auf S. 412 u. 415.

Gemäßheit des § 5 der angeführten Kabinettsordre vom 10. Dezember 1836 durch den Landrath auf den Distriktskommissar übertragen ist.⁷⁾

Dem Landrath ist, wie sich aus Vorstehendem ergibt, innerhalb der Verwaltung des Wasserwesens keine instanzmäßige Stellung zugewiesen; auch die Aufsicht über die Wassergenossenschaften in Gemäßheit des § 94 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 führt er nur in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Da der Landrath indessen nach den §§ 76, 77 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872/19. März 1881 als Organ der Staatsregierung mit den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung im Kreise betraut ist und ihm auch fernerhin die Ueberwachung der gesammten Polizeiverwaltung innerhalb des Kreises belassen ist, er somit den Ortspolizeibehörden auch auf dem Gebiete der Wasserpolizei für ihre Geschäftsführung verbindliche Weisungen ertheilen darf, so ist ihm auch ein erheblicher Einfluß auf die hier fraglichen Angelegenheiten gewahrt geblieben.

Eine besonders wichtige Stellung nehmen in dem Rahmen der Wasserbauverwaltung die Wasserbauinspektoren ein, welche hinsichtlich der öffentlichen Ströme als die besonderen Organe der Landespolizeibehörde fungiren. Neben den ihnen obliegenden technischen Berufspflichten sind sie nach § 13 des Gesetzes, betreffend die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferanliegern an öffentlichen Flüssen, vom 20. August 1883 (G. S. S. 333) in Verbindung mit dem hierzu erlassenen Abänderungsgesetze vom 31. Mai 1884 (G. S. S. 303) zur Ausübung der der Strombauverwaltung in diesen Gesetzen beigelegten Befugnisse kraft eigenen Rechtes zuständig. Die Beschwerden gegen die von ihnen auf Grund dieser Vorschriften getroffenen Anordnungen gehen — unbeschadet der Ausnahmebestimmung in § 4 des Gesetzes vom 20. August 1883 — an den Ober-Präsidenten.

Die Zuständigkeiten der zur Wahrnehmung der Strom-, Schifffahrts- und Hafen-Polizei berufenen Behörden sind nach § 95 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 nicht geändert worden; die Ausübung dieser Polizei steht somit gesetzlich der Landespolizeibehörde (den Regierungs-Präsidenten) zu. Die Zulässigkeit der auftragsweisen Uebertragung der diesem Gebiete angehörigen Befugnisse auf die Wasserbauinspektoren, welche in einzelnen Landestheilen bereits seit längerer Zeit (theilweise auf Grund älterer Strombau-, Deich- oder Uferordnungen) diese Polizei geübt hatten oder mit deren Handhabung in Gemäßheit des § 40 der Verordnung vom 30. April 1815 (G. S. S. 85) von ihren vorgesetzten Dienstbehörden beauftragt waren, ist durch den Erlaß der Minister des Innern, der öffentlichen Arbeiten und für Handel und Gewerbe vom 12. März 1884⁸⁾ als rechtlich unbedenklich und zweckmäßig anerkannt worden.

Nach der Rechtsprechung des Obergerichtes sind landespolizeiliche Anordnungen der Wasserbauinspektoren so lange rechtsgültig, als sie nicht von der ihnen übergeordneten Landespolizeibehörde aufgehoben bezw. gemißbilligt

⁷⁾ Entsch. des D. V. G. von 27. Oktober 1891 XXII 227.

⁸⁾ Minist.-Bl. f. d. i. V. von 1884, S. 208.

werden.⁹⁾ Die Befugniß, Polizeivorschriften über Gegenstände der Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizei zu erlassen, steht dem Minister für Handel und Gewerbe zu, sofern die Geltung dieser Vorschriften sich über das Gebiet einer einzelnen Provinz erstrecken soll. (§ 136 des Landes-Verwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883.)

Den Erlaß derartiger Vorschriften innerhalb des Bereichs einer Provinz oder innerhalb eines mehrere Regierungsbezirke bzw. Theile derselben umfassenden Gebietes steht dem Ober-Präsidenten zu (§ 138 a. a. O.). Ein gleiches Recht, das jedoch ebenfalls auf den Umfang einer Provinz beschränkt ist, gewährt § 138 a. a. O. den besonderen mit der Verwaltung der Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizei beauftragten, unmittelbar von dem Minister für Handel und Gewerbe ressortirenden Behörden. Von diesen erlassene Polizeiverordnungen, welche auch für einzelne Kreise oder Kreistheile ergehen können, bedürfen der Zustimmung der Selbstverwaltungskörper (Provinzialrath, Bezirksausschuß) ausnahmsweise nicht, während dieselbe für die von den Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten zu erlassenden Polizeiverordnungen nach § 138 a. a. O. eingeholt werden muß.

3. Die Weichselstrombauverwaltung.

Die besondere Bedeutung einzelner großer Ströme für Handel und Verkehr, der Umfang der durch sie beeinflussten Interessen eines weiten Anwohnerkreises, die Schwere der von ihnen für ausgedehnte Landstriche möglichen Schädigungen, auf der anderen Seite die Erkenntniß, daß nur eine einheitliche Verwaltung so weit reichender, verschiedene Rechts- und Verwaltungsgebiete durchziehender Wasserstraßen die aus ihnen erwachsenden Vortheile und Nachtheile planmäßig und zielbewußt zu steigern bzw. zu verhüten vermag, haben dazu geführt, besonders bedeutende Stromläufe ohne Rücksicht auf ihre örtliche Zugehörigkeit zu verschiedenen Provinzen besonderen Verwaltungsbehörden zu unterstellen.

Der erste Versuch dieser Art wurde für den Rhein gemacht, für den durch Reglement vom 24. Oktober 1850 (M.=Bl. f. d. i. B. von 1851 S. 20) eine Strombaudirektion eingerichtet wurde, die seither ihren Sitz in Koblenz hat. Nach dem Vorbilde dieser Einrichtung erfolgte auf Grund der Kabinets-Ordre vom 30. Dezember 1865 durch Reglement vom 10. Januar 1866 (Amtsbl. f. d. Reg.-Bez. Magdeburg S. 79) die Bildung einer Strombaudirektion für die Elbe.

Die Kabinets-Ordre vom 26. November 1873 setzte eine gleiche Behörde für die Oder ein. An die Spitze der letztgenannten beiden Verwaltungen traten die Ober-Präsidenten der Provinzen Sachsen und Schlesien zu Magdeburg und Breslau. Demnächst wurde die gleiche Organisation für die Weichsel und die Weser in das Leben gerufen; an der Spitze der Weserstrombauverwaltung steht der Ober-Präsident zu Hannover.

⁹⁾ Entsch. des O. V. G. vom 11. Mai 1896 und vom 3. Septbr. 1896, XXX S. 290, XXXI 233.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 7. November 1883 wurde die Uebertragung der bisher von den Regierungs-Präsidenten zu Danzig und Marienwerder bearbeiteten Angelegenheiten der Strom- und Schiffahrtspolizei, sowie der Strombauverwaltung auf der Ungetheilten und der Getheilten Weichsel von der preußisch-russischen Grenze bei Schillno einerseits bis zu der damaligen Einmündung der Weichsel in die Ostsee bei Neufähr, andererseits von der Abzweigung der Nogat durch den Pieckeler Kanal bis zu deren Ausmündung in das Frische Haff, sowie auf den schiffbaren Theilen der in diese Stromläufe einmündenden Nebenflüsse auf den Ober-Präsidenten der Provinz Westpreußen genehmigt.

Im Einzelnen umfaßt das Zuständigkeitsgebiet der Strombauverwaltung:

1. Die Ungetheilte Weichsel von der russischen Grenze oberhalb Ottlocin bis Pieckel,
2. die Getheilte und Danziger Weichsel bis zur Mündung bei Tiegenhof,
3. die Nogat,
4. die Drewenz bis Leibitz aufwärts,
5. den Schwarzwasserfluß bis unterhalb Schönau aufwärts,
6. die Ferse an ihrer Einmündung.

Die Verwaltung der Elbinger Weichsel ist im Jahre 1893 mit Rücksicht auf ihre in Aussicht genommene Durchdeichung auf den Regierungs-Präsidenten zu Danzig übertragen. Mit der Ausübung der Landespolizei für diese, sowie die Königsberger Weichsel und die sonstigen schiffbaren Ausflüsse der Elbinger Weichsel zum Frischen Haff ist die Wasserbauinspektion zu Elbing beauftragt. Die Polizei auf der Weichsel von den Molenköpfen bei Neufährwasser einschließlich des Hafenbassins und von der früheren Mündung bei Neufähr aufwärts bis zu den Schleusen bei Einlage ausschließlich, aber einschließlich der Bootsmannslake nimmt der Königliche Polizeidirektor zu Danzig wahr. (Vergl. die Uebersicht im Amtsblatt der Regierung zu Danzig von 1898 S. 287.)

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. September 1888, betreffend die Strombau- und Schiffahrts-Polizeiverwaltung an den großen Strömen der Monarchie sind dem Ober-Präsidenten durch die mit Ministerial-Erlaß vom 23. Januar 1889 mitgetheilte „Allgemeine Verfügung über die Strombau- und Schiffahrts-Polizeiverwaltungen (M. B. f. d. i. B. von 1889 S. 22)“ nachstehende Obliegenheiten übertragen:

1. Die Beobachtung und Untersuchung der Hochwasserverhältnisse,
2. die Erhaltung und Ausbildung der Schiffahrtsanlagen,
3. die Aufsicht über solche Schiffahrtsanlagen und Häfen, welche nicht vom Staate zu unterhalten sind,
4. die Strom- und Schiffahrtspolizei,
5. die einheitliche Leitung von Maßregeln zur Abwendung und zur Bekämpfung von „Hochwasser und Eisgefahren“,
6. die technische Prüfung der durch die Landespolizeibehörde vorzulegenden Entwürfe zu Deichanlagen, zu Strom- und Uferbauten, welche zum Schutze von Deichanlagen erforderlich werden, im Strom-Schiffahrts- und Landeskulturinteresse,

7. die Ueberwachung der Stromdeiche und aller den Stromlauf beeinflussenden Anschlüsse, sowie des Zustandes des Hochfluthsgebietes, namentlich im Hinblick auf die Beseitigung vorhandener und die Verhütung der entstehenden neuen natürlichen oder künstlichen Behinderungen des regelmäßigen Hochwasserabflusses durch Deichschau und andere geeignete Mittel, sowie die Uebermittlung der Ergebnisse an die zuständigen Behörden behufs Abstellung vorgefundener Mängel.

Durch den Allerhöchsten Erlass vom 31. Dezember 1894 (G. S. 1895 S. 43) hat die Zuständigkeit des Chefs der Weichselstrombauverwaltung noch eine Erweiterung hinsichtlich der Schiffbrücken und Fahren erfahren, indem durch denselben genehmigt ist, daß die Verwaltung der zur Staatskasse fließenden Verkehrsabgaben einschließlich der Verwerthung des Fährregals und des Rechtes auf Ertheilung von Fährkonzessionen von dem Finanzminister auf den Minister der öffentlichen Arbeiten und gleichzeitig von den Provinzialsteuereinsprechern auf die Behörden der allgemeinen Bauverwaltung, nämlich die Regierungspräsidenten, die Ministerialbaukommission (für Berlin) und für den Bereich der besonderen Strombauverwaltungen auf die zuständigen Ober-Präsidenten übertragen wird und daß ferner für den örtlichen Bereich der Strombau- und Schifffahrtspolizeiverwaltungen die Verwaltung der Schiffbrücken und der Fahren auf die Ober-Präsidenten übergeht.

Die Vertretung des Ober-Präsidenten liegt auch in Angelegenheiten der Weichselstrombauverwaltung dem zu seiner Stellvertretung als Ober-Präsident nach Maßgabe der §§ 8 und 9 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 bestellten Oberpräsidialrath ob. Die Bezeichnung „Chef der Weichselstrombauverwaltung“ führt der Ober-Präsident schon aus Zweckmäßigkeitsrücksichten behufs leichterer Aussonderung der unter dieser Adresse eingehenden, dem besonderen Geschäftskreise der Strombauverwaltung angehörenden Schriftstücke, amtlich ist ihm dieser Titel nicht ausdrücklich beigelegt. Dem Ober-Präsidenten sind für die Erledigung der Geschäfte der Strombauverwaltung die erforderlichen Verwaltungs- und technischen Beamten überwiesen, an der Spitze der letzteren steht ein Regierungs- und Baurath mit der Amtsbezeichnung „Strombaudirektor“.

Die Lokalverwaltung innerhalb des Gebietes der Strombauverwaltung wird durch die für den Bereich derselben bestellten Wasserbauinspektoren geführt, welchen durch § 50 der Polizeiverordnung vom 7. März 1895 die Handhabung der Strompolizei für die gesammten der Weichselstrombauverwaltung unterstellten Stromläufe übertragen ist. Dieselben üben innerhalb ihrer Inspektionsbezirke die Aufsicht über den Strom und seine Regulirung, die Neubau- und Unterhaltungsarbeiten und die Verwaltung der fiskalischen Rampen.

Die Wasserbauinspektoren, sowie die Leiter der innerhalb der Inspektionen errichteten Bauabtheilungen (Regierungsbaumeister u. s. w.), welche letzteren ebenfalls nach § 50 a. a. O. mit der Ausübung der Strompolizei betraut sind, sind zur vorläufigen Straffestsetzung auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1883, betreffend den Erlass polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen (G. S. S. 65), zuständig. Sie bedienen sich bei Wahrnehmung ihrer polizeilichen Amts-

verrichtungen der Strommeister, Stromaufseher, Buschwärter, Schiffsführer, Bagger-, Taucher-, Brücken-, Krahn-, Hafen- und Schleusenmeister als ihrer Organe.

Die Wasserbauinspektions- bezw. Bauabtheilungsbezirke zerfallen in kleinere Baubezirke, welchen Wasserbauwarte vorstehen. Den Polizeidienst versehen die Strommeister,¹⁰⁾ während in jeder Inspektion eine Anzahl Buschwärter die fiskalischen Kampen zu überwachen haben.

Durch gemeinschaftlichen Erlaß der Minister der Justiz, des Innern, der öffentlichen Arbeiten und für Handel und Gewerbe vom 7. Juli 1898 sind die Strommeister, Strompolizeiaufseher und die jedesmaligen Inhaber der dort aufgeführten Buschwärterstellen zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt. (Amtsbl. der Regierung zu Danzig von 1898, S. 369.)

Das gesammte Gebiet der Weichselstrombauverwaltung zerfällt gegenwärtig in die fünf Inspektionsbezirke Thorn, Kulm, Marienwerder, Dirschau und Marienburg. Eine Uebersicht über den Umfang dieser Bezirke, ihre Eintheilung und die in ihnen fungirenden Beamten bietet die gegenüberstehende Zusammenstellung.

Die Ausführung der der Weichselstrombauverwaltung obliegenden Aufgaben erfordert naturgemäß ein zahlreiches Personal theils ständiger, theils für außerordentliche Bauausführungen angeworbener Arbeiter, und die nach verschiedenen Richtungen hin für diese zu üebende Fürsorge hat den Geschäftskreis der Behörde wesentlich erweitert.

Dies gilt insbesondere von der Kranken- und Unfallversicherung, deren Durchführung für die versicherungspflichtigen Betriebsbeamten und Arbeiter im Wege der Organisation von sechs Krankenkassen — Thorn, Kulm, Kurzebrack, Marienburg, Dirschau und Plehnendorf — bewerkstelligt wird. Die letztgenannte Kasse ist den bis dahin bestehenden fünf im Jahre 1896 zugetreten.

Die Ergebnisse der Kassenführung stellten sich für die fünfjährige Periode 1894—1898 wie folgt:

Jahr	Höchste Mitgliederzahl	Zahl der Krankheitsfälle	Zahl der Krankheits-tage	Zahl der Todesfälle	Kostenaufwand
1894	5 431	1 102	6 116	23	72 280,28 M.
1895	3 469	807	13 663	15	71 059,06 "
1896	3 046	590	11 024	16	43 235,50 "
1897	3 040	469	8 200	16	36 205,51 "
1898	3 088	513	9 398	8	38 469,53 "
Insgesamt	18 074	3 481	48 401	78	261 249,88 M.
und im Durchschnitt der fünf Jahre auf jährlich:					
	3 614,8	696,2	9 680,2	15,6	52 249,98 M.

¹⁰⁾ Vergl. hinsichtlich der Ausbildung der Strommeister die Vorschriften „über die Annahme und Ausbildung derjenigen Militäranwärter, welche im Geschäftsbereiche der Weichselstrombauverwaltung eine Anwartschaft auf Anstellung als Strommeister erlangen wollen“ vom 27. März 1896 (Amtsbl. der Reg. zu Danzig, S. 135).

Bezirk	Wasserbauinspektion		Baubethätigung		Wasserbauamt		Strommeister		Km.		Strommeister für den		Bemerkungen
	von	bis	Bezirk	Km. von — bis	Bezirk	für die Strombauten	Bezirk	Km. von — bis	von	bis	Bezirk	Km. von — bis	
Thorn	0—56		Thorn I	0—18,5	Thorn			0—14	Thorn	0—56			
			Thorn II	18,5—33	Alt-Thorn			14—28					
			Schulitz	33—56	Getau—Gräb			28—42					
Kulm	56—116		Gordon	56—77	Gordon			56—72	Kulm	56—116	5		
			Kulm	77—95,5	Kulm			72—86					
			Graudenz I	95,5—116	Flugowo			86—101					
Marienwerder	116—165,3		Graudenz II	116—135	Graudenz			116—129	Marienwerder (Wohnsitz in Reichelsburg)	116—165,3	6		
			Kurzebrack	135—150,5	Gr. Nebrau			129—141,8					
			Mewe	150,5—165,3	Kurzebrack			141,8—154					
Dirschau	Reichsfel 165,3—222,1 (Mündung) und Mogat 171,6—178,1		Reichsfel	Reichsfel 165,3—177,3 u. Mogat 171,6—178,1	Neuhof (Mewe)		Montaurer Spitze	165,3—171,6	Dirschau (Wohnsitz in Gerdin)	Reichsfel 165,3—222,1 und Mogat 171,6—178,1			Der Strommeister in Montaurer Spitze hat außerdem noch die Feste Mogat, die Mündung der Elbe und die Mogat von km. 171,6—178,1. Seine Stelle wird bei eintretendem Perio-nalwechsel mit der Wasserbau-martelle zu Kaminte ver-tauscht werden.
			Dirschau	177,3—200,4			Piedfel	171,6—190					
			Einlage	200,4—222,1	Schienenhorst			190—207					
Marienburg	Mogat 178,1—231,3 (Mündung)						Kaminte	178,1—197			4		
								197—217					
								217—231,3					

Der Gesamtbetrag der neu bewilligten Unfallrenten betrug in den Jahren

1889 rund	2 902 M.
1890 "	1 786 "
1891 "	1 207 "
1892 "	542 "
1893 "	1 223 "
1894 "	1 014 "
1895 "	1 808 "
1896 "	1 536 "
1897 "	1 879 "
1898 "	1 698 "

Insgesamt . . 15 595 M.

und im Durchschnitt der 10jährigen

Periode jährlich 1 559,5 M.

4. Die Meliorationsbaubeamten.

Den Ober-Präsidenten unmittelbar unterstellt sind die Meliorationsbauinspektoren, deren Thätigkeit vielfach für Projekte in Anspruch genommen wird, welche mehreren Regierungsbezirken angehören, so daß sich schon hieraus ihre Unterstellung unter den Chef der Provinzialverwaltung rechtfertigt.

Die Meliorationsthätigkeit gehörte zunächst zum Geschäftsbereich der Kreisbauinspektionen. Der Umstand, daß diese durch die Bearbeitung größerer Meliorationsprojekte in unzulässiger Weise überlastet wurden, war für die Errichtung eigener Meliorationsbauinspektionen zunächst maßgebend. Stellen dieser Art wurden erstmalig in den Staatshaushaltsetat für 1856 eingestellt und durch Erlaß der Minister für Handel, Gewerbe und der öffentlichen Arbeiten, sowie für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 6. November 1856 eine der 4 bewilligten Stellen in Inowrazlaw eingerichtet. Dem betreffenden Beamten lag es ob, innerhalb der Provinz Posen nach Anweisung des Ober-Präsidenten die mehrere Regierungsbezirke berührenden Meliorationsprojekte vorzubereiten und auszuführen; auch war es dem Ober-Präsidenten anheimgestellt, den Meliorationsbauinspektor in Bedarfsfällen der Regierung oder Generalkommission für die Bearbeitung von Landesmeliorationen zur Verfügung zu stellen. Die fortschreitende Errichtung von Meliorationsbauinspektionen hat sich in der Folge nach Maßgabe des jeweilig eintretenden vermehrten Bedürfnisses vollzogen. Für diejenigen Meliorationsbauinspektoren, deren Amtssitz mit dem Sitze von Generalkommissionen zusammenfiel und welche den letztgenannten Behörden gleichzeitig als technische Beiräthe überwiesen waren (so in Bromberg), ist durch den Erlaß des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 24. Juni 1886 die Bestimmung getroffen, daß dieselben in ihrer nebenamtlichen Stellung als technische Beiräthe der Generalkommissionen nach Anweisung der Präsidenten der letzteren an der Bearbeitung der meliorationstechnischen Angelegenheiten Theil zu nehmen haben. Zu letzteren gehören die genossenschaftlichen Unternehmungen, welche die Generalkommissionen außerhalb eines Auseinandersetzungs-

verfahrens in Erledigung eines ihnen von dem Ober-Präsidenten erteilten Auftrages bearbeiten, nicht ohne Weiteres, vielmehr hat sich der Meliorationsbauinspektor an der Erledigung dieser Arbeiten nur nach vorgängiger Ermächtigung durch den Ober-Präsidenten zu betheiligen. Das Gleiche gilt von der Inanspruchnahme des Meliorationsbaubeamten Seitens der Regierungspräsidenten. In allen Fällen dieser Art tritt der genannte Beamte hinsichtlich der Erledigung des ihm mit Genehmigung des Ober-Präsidenten gewordenen Einzelauftrags in die Stellung eines der Generalkommission bezw. dem Regierungspräsidenten überwiesenen Beamten. Privataufträge darf der Meliorationsbauinspektor nur mit Genehmigung des Ober-Präsidenten übernehmen, das Gleiche gilt von seiner Thätigkeit als gerichtlicher oder außergerichtlicher Sachverständiger.

Nach der von dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten unter dem 25. Mai 1895 für die Betheiligung der staatlichen Meliorationsbaubeamten bei der Bearbeitung der Meliorationen erlassenen Anweisung (Min. Bl. f. d. i. Verw. von 1897 S. 225) erstreckt sich die Thätigkeit dieser Beamten auf:

1. die Beschaffung der Unterlagen zur Stellung von Anträgen auf Bewilligung von Vorarbeitskosten aus den der landwirthschaftlichen Verwaltung zur Verfügung stehenden Mitteln;
2. die Bearbeitung des Entwurfs für die Melioration oder die Kontrolle seiner Ausarbeitung in allen Fällen, in denen Beihilfen aus den unter 1 bezeichneten Mitteln zur Verwendung gelangen, sowie die Revision aller Meliorationspläne, die zur Bildung von Genossenschaften und Meliorationsverbänden dienen sollen;
3. die Mitwirkung bei der Bildung der unter 2 erwähnten Genossenschaften und Verbände;
4. die Mitwirkung bei der Ausführung des Meliorationsplanes und bei der Abnahme der ausgeführten Anlagen;
5. die Mitwirkung bei der Führung der Aufsicht über die unter 2 erwähnten Genossenschaften und Verbände und bei der Unterhaltung der Anlagen.

Ferner sind die Meliorationsbauinspektoren zur technischen Mitwirkung bei den Fluß- und Grabenschauen, sowie bei der gesammten Aufsicht über die Unterhaltung der nicht schiffbaren Wasserläufe berufen, auch gehalten, ihre Mitwirkung bei allen Meliorationen eintreten zu lassen, bei welchen Mittel aus Fonds der landwirthschaftlichen Verwaltung Verwendung finden.

Zum 1. April jedes Jahres haben die Meliorationsbaubeamten dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten einen Jahresbericht über ihre Wirksamkeit und die hierbei gemachten Erfahrungen zu erstatten.

Denselben ist weiter durch die unter dem 1. Mai 1892 von dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten erlassene Anweisung für die Förderung der Gewässerfunde die Anlegung und Führung von Wasserbüchern für die nicht schiffbaren Wasserläufe übertragen worden. Diese Bücher, welche dazu bestimmt sind, die Grundlage für die Einrichtung einer zweckmäßigen Wasserwirthschaft zu bilden und das gesammte Material für eine zuverlässige Gewässer-

funde in erschöpfender Art übersichtlich zusammenzustellen, sollen die Ergebnisse aller die Beschaffenheit, den Wasserhaushalt und die Wasserwirthschaft eines Flußgebietes betreffenden Forschungen enthalten, sowie eine Darstellung aller thatsächlich vorhandenen Verhältnisse geben. Wenn mit ihrer Einrichtung und Fortführung auch nicht unmittelbar eine urkundliche Festlegung des bestehenden Wasserrechts beabsichtigt wird, so stellt ihr Inhalt doch thatsächliches Material für die Beurtheilung der Räumungspflicht, der Eigenthumsverhältnisse und eine Reihe weiterer für das öffentliche Recht bedeutsamer Fragen zusammen. Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat dementsprechend durch Runderlaß vom 23. Oktober 1897 (M. Bl. f. d. i. V. S. 279) wiederholt auf die Wichtigkeit der Wasserbücher und die schon ihretwegen unerläßliche Mitwirkung der Meliorationsbaubeamten bei der Aufsichtsführung über die Gewässer hingewiesen.

In diesem Erlasse sind auch die Grundsätze dargelegt, nach welchen die Meliorationsbaubeamten im Interesse der Vorbeugung von Hochwasserschäden an der Kontrolle über die ordnungsmäßige Unterhaltung und Instandsetzung der nicht schiffbaren Wasserläufe, sowie der Freihaltung des Ueberschwemmungsgebietes von Abflußhindernissen zu betheiligen sind.

Neben der bereits erwähnten Meliorationsbauinspektion in Bromberg kommen für das Weichselgebiet die beiden Westpreussischen Meliorationsbauämter mit dem Sitze in Danzig in Betracht. Von diesen umfaßt das Bauamt I den Bezirk links der Weichsel, bezw. der neuen Weichselmündung unter Ausschluß des linksseitigen Theiles des Kreises Thorn, das Bauamt II den übrigen Theil der Provinz.

5. Die Auseinandersetzungsbehörden.

Die Auseinandersetzungsbehörden sind mit der Regelung wasserwirthschaftlicher Verhältnisse insoweit befaßt, als dieselben im Rahmen eines Auseinandersetzungsverfahrens ihrer Entscheidung unterliegen. Auf Grund der Spezialbestimmung des § 77 des Wassergenossenschaftsgesetzes vom 1. April 1879 sind die Ober-Präsidenten auch befugt, die Leitung des auf die Errichtung einer öffentlichen Wassergenossenschaft abzielenden Verfahrens einer Auseinandersetzungsbehörde zu übertragen.

Die Generalkommissionen, denen die erforderliche Anzahl von Spezialkommissionen als instruirende und ausführende Behörden zugetheilt ist, entscheiden über die zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Streitfachen als Gerichtshof erster Instanz, gegen ihre Urtheile und Verfügungen ist das Rechtsmittel der Berufung bezw. der Beschwerde an das Oberlandeskulturgericht zu Berlin zugelassen. Die gemeinsame Generalkommission für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen und Posen ist durch die Verordnung vom 16. August 1880 (G. S. S. 351) mit dem Sitze in Bromberg gebildet. Seit dem 15. Juni 1896 besteht für die Provinz Ostpreußen eine eigene Generalkommission zu Königsberg i./Pr. (vergl. G. vom 23. März 1896 G. S. S. 75 und die hierzu ergangene Bekanntmachung des

Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 7. April 1896 (M. Bl. f. d. i. V. S. 59).¹¹⁾

6. Interessentenvertretungen und sonstige Einrichtungen.

Bei der Bedeutung der öffentlichen Ströme und der sonstigen Gewässer für Handel, Gewerbe und Landwirthschaft sind an dieser Stelle auch diejenigen Korporationen und Kammern zu erwähnen, welche gesetzlich berufen sind, diese beiden großen Stände zu vertreten und ihre Wünsche und Bedürfnisse der Staatsregierung gegenüber zum Ausdruck zu bringen. Zu nennen sind hier als Vertreter des Handels das nach den revidirten Statuten vom 15. September 1893 und 6. Januar 1894 für den Bezirk der Stadt und der Landkreise Danziger Höhe und Danziger Niederung bestehende Vorsteheraamt der Kaufmannschaft zu Danzig und das nach Maßgabe des Statuts vom 31. Januar 1872 für den Stadtbezirk Elbing thätige Kollegium der Aeltesten der Kaufmannschaft in Elbing, ferner die Handelskammern in Thorn, Graudenz und Bromberg. Als die Aufgabe der Handelskammern bezeichnet § 1 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 (G. S. S. 134) die Wahrnehmung der Gesamtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden ihrer Bezirke und insbesondere die Unterstützung der Behörden in der Förderung des Handels und der Gewerbe durch thatsächliche Mittheilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten.

Für die Vertretung der Gewerbetreibenden und der Handwerker sind seither besondere Gewerbekammern und Handwerkskammern eingerichtet.

Die Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen entbehrte bis zum Jahre 1895 einer gesetzlichen Regelung und fiel für Westpreußen in erster Linie dem seit dem Jahre 1863 bestehenden Hauptvereine Westpreussischer Landwirthe zu. In Posen bestand ebenso der Landwirthschaftliche Provinzialverein für die Provinz Posen. Eine Art behördlicher Vertretung besaß die Landwirthschaft nur in dem Landes-Oekonomie-Kollegium, in welchem die Mehrzahl der Mitglieder von den Preussischen Haupt- oder Zentralvereinen gewählt war.

Durch das Gesetz über die Landwirthschaftskammern vom 30. Juni 1894 (G. S. S. 126) ist bestimmt worden, daß zum Zweck der korporativen Organisation nach Anhörung des Provinziallandtages durch Königliche Verordnung Landwirthschaftskammern errichtet werden können, welche in der Regel das Ge-

¹¹⁾ Vergleiche hinsichtlich der Organisation der Generalkommissionen § 41 des Edikts zur Beförderung der Landeskultur vom 14. September 1811 (G. S. S. 300) und die Allerhöchste Verordnung vom 20. Juni 1817 (G. S. S. 161). An Stelle der in der Provinz Westpreußen bestehenden Generalkommission und des Westpreussischen Revisionskollegiums — beide mit dem Sitz in Marienwerder — wurden durch die Verordnung vom 30. Juni 1834 (G. S. S. 93) die Regierungen zu Danzig und Marienwerder mit der Bearbeitung der Auseinandersetzungsachen betraut. Für das Großherzogthum Posen war durch das Gesetz vom 8. April 1823 (G. S. S. 49) eine Generalkommission mit dem Sitz in Posen errichtet. Die Zuständigkeit der Regierungen zu Danzig und Marienwerder für die Bearbeitung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist durch § 23 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 beseitigt.

biet einer Provinz umfassen sollen. Die Landwirthschaftskammern haben nach § 2 a. a. O. die Bestimmung, die Gesamtinteressen der Land- und Forstwirthschaft ihres Bezirks wahrzunehmen, die Verwaltungsbehörden bei allen die Land- und Forstwirthschaft betreffenden Fragen durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen und den technischen Fortschritt der Landwirthschaft durch zweckentsprechende Einrichtungen zu fördern. Durch Königliche Verordnung vom 3. August 1895 (G. S. S. 363) sind für die Provinzen Westpreußen und Posen Landwirthschaftskammern auf Grund der dieser Verordnung beigegebenen Satzungen errichtet worden. Die Landwirthschaftskammern sind durch gewählte Vertreter in dem entsprechend umgestalteten Landes-Oekonomie-Kollegium vertreten. (Vergl. Satzungen für das L. Oek. K. vom 10. Dezember 1898 — Amtsbl. der Regierung zu Danzig von 1899 S. 11.) Außerdem ist das preußische Weichselgebiet mit einem Netze landwirthschaftlicher Lokalvereine überzogen, die nach den verschiedensten Richtungen hin für die Förderung der Landwirthschaft thätig sind.

Bemerkt sei schließlich, daß im Beginn des Jahres 1900 zu Thorn eine Schifferschule errichtet worden ist, in welcher in 2 Klassen während jedes 5 bis 6 Wochen umfassenden Kurses die zwischen 40 und 50 zählenden Besucher in Schiffbau und Schiffsdienst, der Gesetzes- und Handelslehre, sowie im Rechnen und Schriftwechsel, in der Geographie und im Samariterdienst unterwiesen werden.

